

# **Wohnbaugenossenschaft LANZGUT Thun**

## **Hausordnung**

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. In der Genossenschaft gelten gleiche Rechte und Pflichten für alle. Dieser Grundsatz gilt für das Verhalten der Mieterinnen und Mieter in ihren Wohnungen und Räumen genauso wie in der Umgebung der Genossenschaft. Die Mieter und Mieterinnen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte.

### **Allgemeine Ordnung**

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung einem/einer HauswartIn übertragen ist. Tropfende Gegenstände, Wäsche und dergleichen dürfen nicht über die Fassade hinausgehängt und Teppiche, Flaumer sowie Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Fenster, Balkone, Brüstungen) hinaus geschüttelt werden.

### **Reinigung und Unterhalt**

Aussergewöhnliche Verunreinigungen sind in jedem Fall vom verursachenden Mieter sofort zu beseitigen.

Sofern nicht ein Hauswart damit beauftragt ist, gelten die besonderen Vorschriften und Weisungen der Genossenschaftsorgane.

### **Waschküche, Trockenräume**

Die Wasch- und Trockenautomaten dürfen von Montag bis Samstag 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr benützt werden und Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Benützung dieser Einrichtungen sind in der Regel durch einen entsprechenden Benützungsplan festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt dem/der nachfolgenden MieterIn zu übergeben.

Im Übrigen gilt die Waschordnung, welche im Waschraum angeschlagen ist.

### **Kehricht**

Der Haushaltkehricht ist in den verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken in den bereitgestellten Containern zu deponieren. Der Kehricht darf nicht im Treppenhaus gelagert werden. Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Verwaltung zu beachten.

### **Heizungs- und Wasserleitungen**

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Der/die MieterIn hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen. Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen (Garten und Garagen) zu entleeren und gegen Frost zu schützen.

### **Hausruhe**

Ab 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur werktags zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden. Das Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, sowie das Erteilen von gewerbsmässigem Musikunterricht sind nicht gestattet.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.

Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

## Haustiere

Das Halten von Hunden und Katzen ist generell verboten. Eine Bewilligung kann bei der Verwaltung beantragt werden. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag.

## Treppenhaus

Das gesamte Treppenhaus – auch die Fläche direkt vor der Wohnung – sowie andere allgemeine Hausbereiche (Kellergänge, Waschküche, Trockenraum, Veloraum usw.) gehören nicht zum persönlichen Mietobjekt. Sie dürfen deshalb grundsätzlich auch nicht mit Mobiliar oder Gegenständen irgendwelcher Art belegt werden. Eine Unordnung macht einen schlechten Eindruck, erschwert die Reinigungsarbeiten und behindert im Notfall den Einsatz von Feuerwehr und Sanität.

Sofern der Platz es erlaubt, ist das Aufstellen eines kleinen, Schuhschranks erlaubt. Ausserhalb des Schrankes dürfen keine Schuhe dauernd deponiert werden. Der Durchgang für die übrigen Mieter und Mieterinnen darf nicht beeinträchtigt werden. Bei Umzügen ist der Schuhschrank unaufgefordert zu entfernen, damit der Durchgang mit den Möbeln gewährleistet ist. Die Verwaltung behält sich vor, bei Streitigkeiten das Entfernen der Schränke anzuordnen.

### **Zu unterlassen sind:**

- Das Aufbewahren und Lagern von Möbeln, Fahrzeugen, Geräten etc. in den allgemeinen Nebenräumen (Waschküche, Trockenräume, Heizung, Kellergänge usw.)
- Fahrräder welche mehr als 3 Jahre nicht mehr gebraucht worden sind, müssen im eigenen Keller deponiert werden. Ansonsten werden diese von der Verwaltung entsorgt.
- Das Ausschütteln und Auswerfen von Gegenständen aus den Fenstern und von den Wohnzimmerbalkonen, ferner das Reinigen von Teppichen und Türvorlagen im Treppenhaus und auf den Balkonen.
- Gegenstände, die eine Verstopfung der Ablaufrohre zur Folge haben könnten, in die Klosetts, Lavabo, Spülbecken oder Ablaufschächte zu werfen.
- Badewannen mit Säure zu behandeln, die der Glasur schaden.
- Das Anbringen von privaten Radio- und Fernsehantennen und TV-Schüsseln an den Aussenseiten des Hauses (Fassade, Balkone, Terrassen).

**Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und wird in den Wohnhäusern aufgehängt. Die Verwaltung behält sich vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch kein/e MieterIn benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten. Durch Nichtbefolgen dieser Hausordnung entstehende Schäden werden dem fehlbaren MieterIn belastet.**

Thun, Dezember 2019

Die Verwaltung